

Sechstes Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (6. KiföG M-V ÄndG)

Vom 13. Dezember 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2018/2019 vom 18. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 355, 357) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 7 werden nach dem Wort „Verhalten,“ die Wörter „tägliche Zahnpflege,“ eingefügt.

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Es gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ab dem Jahr 2019 eine Zuweisung für jeden in Vollzeitäquivalente umgerechneten belegten Platz in Höhe von 1.445,04 Euro. Ab dem Jahr 2020 steigt diese Zuweisung um 2 Prozent jährlich.“

b) Absatz 13 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe jährliche Zuweisungen zur Finanzierung der Elternentlastung nach § 21 Absatz 5 und 5a in der tatsächlich benötigten Höhe nach Maßgabe der Absätze 14 und 15.“

c) Absatz 14 wird wie folgt gefasst:

„(14) Bis zum 15. November des Vorjahres beantragen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Abschlagzahlungen auf die jährliche Zuweisung nach Absatz 13. Die Abschlagzahlungen werden am 15. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober ausgezahlt. Abweichend hiervon beantragen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Abschlagzahlung nach Satz 1 für das Jahr 2019 bis zum 1. Dezember 2018.“

d) Absatz 16 wird wie folgt gefasst:

„(16) Den Landkreisen und kreisfreien Städten wird für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 21 Absatz 5 in Verbindung mit § 18 Absatz 13 bis 15 ein jährlicher Ausgleichsbetrag in Höhe von 1.129.543,91 Euro gewährt. Der

Ausgleichsbetrag nach Satz 1 wird wie folgt verteilt:

| | |
|--|------------------|
| 1. Landkreis Ludwigslust-Parchim | 148.184,90 Euro, |
| 2. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte | 178.695,82 Euro, |
| 3. Landkreis Nordwestmecklenburg | 112.840,62 Euro, |
| 4. Landkreis Rostock | 164.800,36 Euro, |
| 5. Landkreis Vorpommern-Greifswald | 160.505,68 Euro, |
| 6. Landkreis Vorpommern-Rügen | 149.071,86 Euro, |
| 7. Hansestadt Rostock | 149.670,30 Euro, |
| 8. Landeshauptstadt Schwerin | 65.774,37 Euro. |

Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages erfolgt in monatlichen Teilbeträgen zur Mitte des Monats.“

3. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Eltern haben einen Anspruch auf Entlastung von den Elternbeiträgen nach § 21 Absatz 1 Satz 1 durch das Land. Die Höhe der Elternentlastung beträgt für Eltern

1. pro Kind im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, das in einer Kindertageseinrichtung gefördert wird, monatlich bis zu 170 Euro bei einer Ganztagsförderung, bis zu 102 Euro bei einer Teilzeitförderung und bis zu 68 Euro bei einer Halbtagsförderung,
2. pro Kind im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, das in Kindertagespflege gefördert wird, monatlich bis zu 100 Euro bei einer Ganztagsförderung, bis zu 60 Euro bei einer Teilzeitförderung und bis zu 40 Euro bei einer Halbtagsförderung,
3. pro Kind im Alter zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und dem Beginn des letzten Jahres vor seinem voraussichtlichen Eintritt in die Schule, das in einer Kindertageseinrichtung gefördert wird, monatlich bis zu 65 Euro bei einer Ganztagsförderung, bis zu 39 Euro bei einer Teilzeitförderung und bis zu 26 Euro bei einer Halbtagsförderung,
4. pro Kind im Alter zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und dem Beginn des letzten Jahres vor seinem voraussichtlichen Eintritt in die Schule, das in Kindertagespflege gefördert wird, monatlich bis zu 60 Euro bei einer Ganztagsförderung, bis zu 36 Euro bei einer Teilzeitförderung und bis zu 24 Euro bei einer Halbtagsförderung, und
5. pro Kind im letzten Jahr vor seinem voraussichtlichen Eintritt in die Schule monatlich bis zu 95 Euro bei einer Ganztagsförderung, bis zu 57 Euro bei einer Teilzeitförderung und bis zu 38 Euro bei einer Halbtagsförderung.

Eltern mit mehr als einem Kind in der Kindertagesförderung haben für das zweite und für jedes weitere Kind in der Kindertagesförderung einen Anspruch auf vollständige Entlastung von diesen Elternbeiträgen. Der Anspruch nach Satz 3 bleibt für das jeweilige Kind in der Kindertagesförderung bestehen, auch wenn das älteste Kind aus der Kindertagesförderung ausscheidet. Die Regelungen in § 21 Absatz 3 und Absatz 4, § 22 bleiben davon unberührt.“

b) Absatz 5a wird wie folgt gefasst:

„(5a) Der Anspruch auf Elternentlastung nach Absatz 5 besteht nur für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben und in Mecklenburg-Vorpommern in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege gefördert werden. Für Kinder im Sinne des § 21 Absatz 5 Satz 3 mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern, die in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern gefördert werden, wird eine Entlastung in Höhe des durchschnittlichen Elternbeitrags in Mecklenburg-Vorpommern, differenziert nach Betreuungsart und -umfang, gewährt. Ist der tatsächlich zu zahlende Elternbeitrag geringer als der jeweilige durchschnittliche Elternbeitrag in Mecklenburg-Vorpommern, ist die Entlastung begrenzt auf den tatsächlich zu zahlenden Betrag. § 90 Absatz 2 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Die Leistungen des Landes lassen den Umfang der Leistungsverpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 6 Satz 1 unberührt. Gleiches gilt in den Fällen, in denen ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 und 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch besteht, soweit dieser die Übernahme der Elternbeiträge nach § 39 des Achten Buches Sozialgesetzbuch umfasst. Zuständig für die Durchführung der Aufgaben ist die Behörde des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich die nach Satz 1 anspruchsberechtigten Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.“

4. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 23
Einholung von Auskünften“**

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur können bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, bei den Gemeinden sowie bei den Einrichtungsträgern und den Tagespflegepersonen zum Zweck der Haushalts- und Finanzplanung, der Planung des Bedarfes an Ausbildungsplätzen für Erzieherinnen und Erzieher in Mecklenburg-Vorpommern sowie der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung Auskünfte einholen. Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung übermitteln die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

1. dem Landesamt für Gesundheit und Soziales zum 30. Juni des Folgejahres die Anzahl der Fälle, die Ausgaben und die Einnahmen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur anteiligen oder vollständigen Übernahme der Elternbeiträge sowie der Verpflegungskosten nach § 21 Absatz 6 in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 3 und 4 des Achten Buches

Sozialgesetzbuch nach Förderart und Förderumfang des vergangenen Jahres und

2. dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung zum 15. Mai die Höhe der nach § 16 vereinbarten Entgelte mit den jeweiligen Anteilen der Kostenträger sowie der Verpflegungskosten und die Anzahl der belegten Plätze für jede Kindertageseinrichtung und jede Tagespflegeperson zu dem in § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Stichtag.“

5. In § 4 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 3 Satz 2, § 13 Absatz 1 Nummer 4, § 14 Absatz 1 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1 und § 21 Absatz 6 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.


Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 13. Dezember 2018

Die Ministerpräsidentin


Manuela Schwesig

**Die Ministerin für Soziales, Integration
und Gleichstellung**


Stefanie Drese